

# **Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mauerstetten (Bestattungssatzung)**

vom 25. Juni 2010

---

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Mauerstetten folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

## **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

## **IV. Grabstätten**

- § 13 Nutzungsrecht an einer Grabstätte
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Belegung der Grabstätten
- § 16 Größe der Grabstätten
- § 17 Lage der Grabstätten
- § 18 Ehrengrabstätten

## **V. Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen**

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Grabmale
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VII. Leichenhäuser und Trauerfeiern**

- § 28 Benutzung der Leichenhäuser
- § 29 Trauerfeier

## **Schlussvorschriften**

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Mauerstetten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Mauerstetten an der Kirche St. Vitus Mauerstetten  
(Fl.Nr. 15/2, Fl.Nr. 102 Teilfläche, Fl.Nr. 104/2 Teilfläche),
2. Friedhof Frankenried an der Kirche St. Andreas Frankenried  
(Fl.Nr. 22, Fl.Nr. 23/5 Teilfläche).

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Mauerstetten.  
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Mauerstetten, Steinholz und Hausen.
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Frankenried.  
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Frankenried.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
2. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
3. der Verstorbene in einer bestimmten Grabstätte nach § 14 beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte gleicher Kategorie zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind täglich zu folgenden Zeiten für den Besuch geöffnet:
  1. in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
  2. in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
8. zu lärmern oder zu lagern,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens sieben Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens sieben Tage vor Beginn der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
2. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Für die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten gelten die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen entsprechend. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen

spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Während Bestattungen und Veranstaltungen nach § 6 Abs. 5 dürfen Werkzeuge, Maschinen und andere Dinge, die den Gewerbetreibenden erkennen lassen, aus Gründen der Pietät nicht in Sichtweite abgestellt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschenreste müssen spätestens vier Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen im Urnengemeinschaftsgrab bestattet.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

#### **§ 9**

##### **Särge und Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Angehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist nachzuweisen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt

und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Sofern eine Beisetzung in einer Grabkammer erfolgt, dürfen die Säрге nicht lackiert sein, wasserlösliche Lackierungen sind erlaubt. Für den Sarg dürfen nur die Hölzer Fichte, Kiefer und Pappel verwendet werden.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Soweit aus traditionellen Gründen Nachbarn oder Angehörige die in Satz 1 beschriebenen Tätigkeiten selbst verrichten wollen, kann die Friedhofsverwaltung dies im Einzelfall genehmigen. Satz 2 gilt nicht bei Bestattungen in Grabkammern, Urnenstelen und im Urnengemeinschaftsgrab. Im Falle des Satzes 2 sind die Nachbarn und Angehörigen gegenüber dem Friedhofspersonal weisungsgebunden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei einer Tieferlegung (nur in einem Erdgrab breit, einem Erdgrab schmal und einer Grabkammer möglich) beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m. Eine Tieferlegung von Urnen findet nicht statt.

(3) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen in einem Erdgrab breit müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

1. 12 Jahre für Urnenbestattungen,
2. 12 Jahre für Sargbestattungen in einer Grabkammer,
3. 25 Jahre für Sargbestattungen in einem Erdgrab.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nutzungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschenreste dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Nutzungsrecht an einer Grabstätte**

- (1) Ein Nutzungsrecht wird nur auf Antrag, nur für die gesamte Grabstätte und nur für die gesamte Nutzungsdauer verliehen. Wird das Nutzungsrecht in direktem Zusammenhang mit einem Bestattungsfall erworben, entspricht die Dauer des Nutzungsrechts der Ruhezeit des Bestattungsfalls. Wird das Nutzungsrecht ohne Bestattungsfall erworben beträgt die Dauer des Nutzungsrechts fünf Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mehrfach, unabhängig von einem Bestattungsfall, jedoch immer nur für weitere fünf Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Wiedererwerb ist frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ablehnen.
- (3) Sowohl beim erstmaligen Erwerb nach Abs. 1 als auch bei Wiedererwerb nach Abs. 2 besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



(4) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Grabplatz im Urnengemeinschaftsgrab ist nur in direktem Zusammenhang mit einem Todesfall möglich. Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit des Bestattungsfalls. Vom Nutzungsrecht nicht mit inbegriffen ist ein Anspruch auf eine bestimmte Pflege und Bepflanzung sowie Errichtung eines Grabmals oder Anbringen von Grabschmuck. Das Nutzungsrecht kann entgegen Abs. 2 nicht verlängert werden.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungs-urkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu entstehenden Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. auf die Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
6. auf die Eltern,
7. auf die vollbürtigen Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3. – 4. und 6. – 8. wird die älteste Person nutzungsrechtlich. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### **§ 14 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Erdgrab breit,
2. Erdgrab schmal,
3. Grabkammer,
4. Urnengrab,
5. Urnengrab Stele,
6. Urnengrab ohne Grabeinfassung,
7. Urnengemeinschaftsgrab.

#### **§ 15 Belegung der Grabstätten**

(1) Sargbestattungen dürfen ausschließlich in einem Erdgrab breit, einem Erdgrab schmal und einer Grabkammer durchgeführt werden. Urnenbestattungen dürfen in allen Arten der Grabstätten durchgeführt werden.

(2) Alle Grabstätten können nur mit der in Abs. 3 aufgeführten maximalen Anzahl an Särgen oder Urnen belegt werden. Die Belegung mit einem Sarg oder einer Urne wird gleich gewertet.

(3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 können folgendermaßen maximal belegt werden:

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| 1. Erdgrab breit   | 4 Belegungen, |
| 2. Erdgrab schmal  | 2 Belegungen, |
| 3. Grabkammer      | 2 Belegungen, |
| 4. Urnengrab       | 4 Belegungen, |
| 5. Urnengrab Stele | 2 Belegungen, |

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| 6. Urnengrab ohne Grabeinfassung | 2 Belegungen, |
| 7. Urnengemeinschaftsgrab        | 1 Belegung.   |

### **§ 16 Größe der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 haben folgende Größe:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. Erdgrab breit,                | Breite 200 cm, Länge 220 cm                               |
| 2. Erdgrab schmal,               | Breite 100 cm, Länge 220 cm                               |
| 3. Grabkammer,                   | Breite 100 cm, Länge 220 cm                               |
| 4. Urnengrab,                    | Breite 100 cm, Länge 120 cm                               |
| 5. Urnengrab Stele,              | Breite 38 cm, Höhe 37 cm, Tiefe 25 cm                     |
| 6. Urnengrab ohne Grabeinfassung | max. 1 m <sup>2</sup> , (max. Ausdehnung 100 cm x 100 cm) |
| 7. Urnengemeinschaftsgrab        | Breite 50 cm, Länge 50 cm.                                |

(2) Die Maße nach Abs. 1 beschreiben die maximale Ausdehnung des Grabes, darin enthalten sind das Grabmal sowie die Grabeinfassung und die Bepflanzung.

### **§ 17 Lage der Grabstätten**

(1) Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts nach den Vorgaben des Belegungsplans (Anlage 1 zur Satzung) bestimmt. Von Satz 1 ausgeschlossen sind Grabkammern und die Urnengemeinschaftsgrabanlage. Von Satz 1 ist ebenfalls ausgeschlossen das Urnengrab, sofern das Urnengrab auf der Erweiterungsfläche Fl.Nr. 104/2 Teilfläche Gemarkung Mauerstetten liegt. Grabstätten nach Satz 2 und 3 werden der Reihe nach vergeben, die Lage wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) Zwischen den Grabstätten Erdgrab breit, Erdgrab schmal, Urnengrab und Urnengrab ohne Grabeinfassung ist ein seitlicher Abstand von 50 cm einzuhalten. Die genaue Lage aller Grabstätten wird spätestens zwei Arbeitstage vor der erstmaligen Belegung ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

### **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Bereich der Grabstätte Urnengemeinschaftsgrab wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten, bepflanzt, gepflegt und gestaltet. Es ist nicht erlaubt, eine eigene Bepflanzung oder Grabschmuck anzubringen bzw. niederzulegen. Satz 2 gilt für den Bereich der Grabstätte Urnenstele entsprechend.

### **§ 20**

#### **Grabmale**

(1) Grabmäler beim Erdgrab breit, Erdgrab schmal und der Grabkammer dürfen maximal 180 cm hoch sein. Flächige Grabmale dürfen die Gesamtfläche von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(2) Grabmäler beim Urnengrab und Urnengrab ohne Grabeinfassung dürfen maximal 160 cm hoch sein. Flächige Grabmale dürfen die Gesamtfläche von 0,8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(3) Für bestehende Grabmale gilt in Bezug auf die Absätze 1 und 2 Bestandsschutz.

(4) Unbeschadet von Abs. 1 und 2 dürfen bei den Grabstätten Erdgrab breit, Erdgrab schmal, Grabkammer, Urnengrab und Urnengrab ohne Grabeinfassung auch liegende Grabmäler errichtet werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 21**

#### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer At-  
trappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die provisorischen Grabmale dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 22**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten:

1. die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung und
2. die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

(3) Bei der Errichtung des Grabmals muss entweder nach Abs. 2 Nr. 1 oder nach Abs. 2 Nr. 2 verfahren werden. Eine Heranziehung von Regelungen aus beiden Vorgaben für die Errichtung eines Grabmales ist ausgeschlossen.

(4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(5) Die Materialstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

## **§ 23**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## **§ 24 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Der vormals Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Von Satz 1 ausgenommen sind die Grabstätten Urnenstele und Urnengemeinschaftsgrab, für diese Grabstätten ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung nach Satz 1 erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 26**

### **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche dem Friedhofszweck entsprechend gärtnerisch gestaltet werden. Dies gilt nicht für Grabstätten mit einem liegenden Grabmal, sofern das Grabmal die gesamte Fläche der Grabstätte bedeckt.

(2) Sämtliche Bepflanzung nach Abs. 1 darf nur innerhalb der Grabstätte angelegt werden und muss innerhalb der Grabstätte gehalten werden.

(3) Bei Grabkammern ist eine Bepflanzung von 50 Prozent der Grabstätte ausgeschlossen, die Bepflanzung muss auf der dem Grabmal zugewandten Seite durchgeführt werden. Die restliche Fläche des Grabes wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt.

(4) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 ff. für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

## **§ 27**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außer-

dem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Leichenhäuser und Trauerfeiern**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhäuser**

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen oder Aschenreste bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

### **§ 29**

#### **Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhaus), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 31**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,



2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
3. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
6. entgegen § 17 Abs. 2 eine Grabstätte anlegt, ohne dass die genaue Lage von der Friedhofsverwaltung festgelegt wurde,
7. entgegen § 21 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
8. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 23 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
9. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Mauerstetten in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24.10.1988 außer Kraft.

87665 Mauerstetten, 25. Juni 2010

Armin Holderried,  
1. Bürgermeister